



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 16. Juli 2012

Nummer 56

### Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“

Vom 9. Juli 2012

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ vom 10. Februar 1999 (GVBl. II S. 115), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „41 664 Hektar“ durch die Angabe „41 651“ Hektar ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 aufgeführten 320 Flurkarten und in den in Nummer 4 aufgeführten 16 Liegenschaftskarten.“
2. Die topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander““, Blattnummer 4, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und vom Siegelverwahrer am 1. August 2007 unterzeichnet worden ist, und Blattnummer 19, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Schütte am 16. Dezember 1998 unterzeichnet worden ist, werden ersetzt durch die topografischen Karten mit dem Titel „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander““ im Maßstab 1 : 10 000, Blattnummern 4 und 19, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 30. Mai 2012 unterzeichnet worden sind.
3. Die Flurkarte mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander““, laufende Nummer 44, Gemarkung Blankensee, Flur 4, Maßstab 1 : 2 500, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Schütte am 16. Dezember 1998 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die Liegenschaftskarte mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander““, laufende Nummer 4, Gemarkung Blankensee, Flur 4, Maßstab 1 : 3 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 30. Mai 2012 unterzeichnet worden ist.

4. Die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“, laufende Nummern

73a, Gemarkung Drewitz, Flur 8 (Teil 1 von 2), Maßstab 1 : 2 000,

73b, Gemarkung Drewitz, Flur 8 (Teil 2 von 2), Maßstab 1 : 2 000,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und vom Siegelverwahrer am 1. August 2007 unterzeichnet worden sind, werden ersetzt durch die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“ mit den laufenden Nummern

73a, Gemarkung Drewitz, Flur 8 (Teil 1 von 2), Maßstab 1 : 2 000,

73b, Gemarkung Drewitz, Flur 8 (Teil 2 von 2), Maßstab 1 : 2 000,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 30. Mai 2012 unterzeichnet worden sind.

5. Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In der Zeile **Blatt-Nr. 4** und **Blatt-Nr. 19** werden jeweils in der Spalte **Unterzeichnung** die Wörter wie folgt gefasst:

„unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, am 30. Mai 2012“.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die **laufende Nummer 44** wird aufgehoben.

- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Zeile **lfd. Nr. 29b** wird folgende Zeile eingefügt:

„44	Blankensee	4	3 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 30. Mai 2012“.
-----	------------	---	-------	--

- bb) In der Zeile **lfd. Nr. 73a** und **lfd. Nr. 73b** werden jeweils in der Spalte **Unterzeichnung** die Wörter wie folgt gefasst:

„unterzeichnet von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV, am 30. Mai 2012“.

## Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. Juli 2012

Die Ministerin für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg